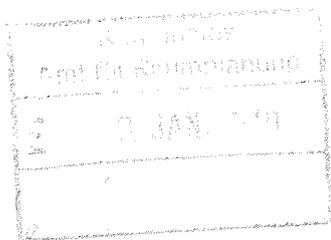




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. Dezember 1990

NR. 4356



KLEINLÜTZEL: Ortsplanung / Genehmigung/Behandlung der Beschwerde

Die **Einwohnergemeinde Kleinlützel** unterbreitet dem Regierungsrat die **Ortsplanung** zur Genehmigung, bestehend aus:

- Zonenplan "Dorf", Mst. 1:2'000
- Zonenplan "Ober-Huggerwald", Mst. 1:2'000
- Erschliessungsplan "Dorf", Mst. 1:1'000
- Erschliessungsplan "Ober-Huggerwald", Mst. 1:1'000
- Strassenkategorienplan "Dorf", Mst. 1:1'1000
- Strassenkategorienplan "Ober-Huggerwald", Mst. 1:1'1000
- Zonenreglement

Die Pläne und das Zonenreglement wurden in der Zeit vom 21. März bis 19. April 1983 und noch einmal in der Zeit vom 1. September bis 30. September 1989 öffentlich aufgelegt. Beim Zonenplan und beim Erschliessungsplan "Ober-Huggerwald" fand vorab bereits eine öffentliche Auflage vom 1. Dezember 1977 bis 1. Januar 1978 statt, sodass diese insgesamt dreimal öffentlich aufgelegt waren.

Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, auf die der Gemeinderat teilweise eingetreten ist. Gegen den ablehnenden Einspracheentscheid des Gemeinderates wurden vier Beschwerden beim kantonalen Bau-Departement erhoben. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne und das Zonenreglement in seiner Sitzung vom 18. April 1989.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Gegen den Entscheid des Gemeinderates über die im Rahmen der öffentlichen Planaufgaben erfolgten Einsprachen, führen folgende Grundeigentümer rechtzeitig und legitimiert Beschwerde beim Regierungsrat:
 - Ulrich Meier-Chrétien, Mühlerain 586, 4245 Kleinlützel
 - Paul Dreier-Böhlen, Mühlerain 245, 4245 Kleinlützel
 - E. Hurschler-Flury, Rüttiweg 357, 4245 Kleinlützel
 - Hugo Allemann, Mühlerain 150, 4245 Kleinlützel

2. Von den vier Beschwerdeführern haben Herr Ulrich Meier-Chrétien und Herr Paul Dreier-Böhlen den geforderten Kostenvorschuss nicht bezahlt, sodass ihre Beschwerden vom Bau-Departement mit Verfügung vom 22. März 1990 abgeschrieben wurde.

3. Frau E. Hurschler-Flury hat ihre Beschwerde mit Brief an das Bau-Departement vom 15. Juni 1990 zurückgezogen. Die Beschwerde wird abgeschrieben und der geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet.

4. Herr Hugo Allemann hat den geforderten Kostenvorschuss geleistet; seine Beschwerde wird im folgenden behandelt.

II.

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz/BauG). Dabei ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt.

nis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt.

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Übereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

Beschwerde Hugo Allemann

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen den Ausbau des Mühlerainweges. Für den Ausbau des Weges müsste er einen etwa 20cm breiten Streifen seines Grundstückes abtreten.

Bei der Behandlung der Einsprache ist die Gemeinde dem Beschwerdeführer bereits entgegengekommen, indem sie mit einer zweiten Planaufgabe die vorgesehene Strassenbreite von 5,0 auf 4,5m reduziert hat.

Der vorgesehene Ausbau des Mühlerainweges ist weder rechtswidrig, noch offensichtlich unzweckmässig. Die Begründung der Gemeinde, dass auf der steilen Strassen das Kreuzen von zwei Autos möglich sein muss, kann nachvollzogen werden. Das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit überwiegt in diesem Fall klar die private Einbusse des Beschwerdeführers.

Die Beschwerde ist somit kostenfällig abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 400 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.

III.

Im übrigen sind die Unterlagen der Ortsplanung recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG und sie können somit genehmigt werden. In formeller Hinsicht gibt die Ortsplanung zu keinerlei Bemerkungen Anlass.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Kleinlützel bestehend aus:

- Zonenplan "Dorf", Mst. 1:2'000
- Zonenplan "Ober-Huggerwald", Mst. 1:2'000
- Erschliessungsplan "Dorf", Mst. 1:1'000
- Erschliessungsplan "Ober-Huggerwald", Mst. 1:1'000
- Strassenkategorienplan "Dorf", Mst. 1:1'1000
- Strassenkategorienplan "Ober-Huggerwald", Mst. 1:1'1000
- Zonenreglement

wird genehmigt.

2. Die Beschwerde E. Hurschler-Flury wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss

von Fr. 400.- zurückerstattet. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Die Beschwerde Hugo Allemann wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu leisten. Der bereits bezahlte Kostenvorschuss wird verrechnet
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis 28. Februar 1991 je vier bereinigte Zonenpläne (Mst. 1:2'000) "Dorf" und "Ober-Huggerwald" sowie je zwei bereinigte Erschliessungspläne "Dorf" und "Ober-Huggerwald" und zwei Zonenreglemente zuzustellen.
Sämtliche Pläne und das Zonenreglement sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.
Der Gemeinde wird empfohlen, die Pläne vor dem Druck noch einmal dem Amt für Raumplanung zur Überprüfung vorzulegen.
5. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Bau- und Siedlungsgebiet und Industrie- und Gewerbezone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
6. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplanes zu revidieren, vorprüfen zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bis Mitte 1992 zur Genehmigung einzureichen.
7. Der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird empfohlen, auf der Grundlage der neuen Ortsplanung für die Wasserversorgung über das ganze Baugebiet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) zu erstellen. Dieses ist auch Grundlage für die Zusicherung von Subventionen und Beiträgen.
8. Die Erschliessung der I. Bauetappe erfolgt gemäss § 101 BauG, abgestützt auf ein Erschliessungsprogramm. Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, aufgrund des genehmigten Zonenplanes ein solches zu erstellen.

9. Der bisherige Zonenplan und die Erschliessungspläne werden vollständig durch die neue Nutzungsplanung abgelöst und verlieren diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Kostenrechnung EG Kleinlützel:

Genehmigungsgebühr: Fr. 1000.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 1023.--

=====

zahlbar innert 30 Tagen

Stadtkassen Nr. 479 165

Kostenrechnung E. Hurschler-Flury:

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 400.-- aus Kto. 119.57

Kostenrechnung Hugo Allemann:

Kostenvorschuss: Fr. 400.-- (von Kto. 119.57 auf

Verfahrenskosten: Fr. 400.-- Kto. 2000-431.0 umbuchen)

Fr. --.--

=====

(Staatskanzlei Nr.) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschler

Bau-Departement (2), Bi/mb
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Rechtsdienst Bau-Departement
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit Planausschnitt KRP
(folgt später)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach, mit 1
gen. Zonenplan / Planausschnitt KRP (folgen später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan / Plan-
ausschnitt KRP (folgen später)
Natur- und Heimatschutz, ~~mit Planausschnitt KRP (folgt später)~~
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Meliorationsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn
Ammannamt der EG, 4245 Kleinlützel, mit 1 gen. Plansatz / Plan-
ausschnitt KRP (folgen später), Einzahlungsschein, (ein-
schreiben)
Baukommission der EG, 4245 Kleinlützel
R. Schmidlin + Partner AG, 4242 Laufen
Ulrich Meier-Chrétien, Mühlerain 586, 4245 Kleinlützel
Paul Dreier-Böhlen, Mühlerain 245, 4245 Kleinlützel
E. Hurschler-Flury, Rüttiweg 357, 4245 Kleinlützel
Hugo Allemann, Mühlerain 150, 4245 Kleinlützel, (einschreiben)
Finanzverwaltung (2); zum Umbuchen
Amt für Raumplanung Ci (für Ausgabenanweisung)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Kleinlützel: Die Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonenplan "Dorf", Mst. 1:2'000
- Zonenplan "Ober-Huggerwald", Mst. 1:2'000
- Erschliessungsplan "Dorf", Mst. 1:1'000
- Erschliessungsplan "Ober-Huggerwald",
Mst. 1:1'000
- Strassenkategorienplan "Dorf", Mst. 1:1'1000
- Strassenkategorienplan "Ober-Huggerwald",
Mst. 1:1'1000
- Zonenreglement

.....●

